

**TV 1863 Weidhausen e. V.**



# **Satzung**

**Beschluss anlässlich der  
135. Jahresschlussversammlung am  
20.03.1998**

**In Kraft getreten am 18.06.1998**

# Turnverein 1863 Weidhausen e. V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1863 Weidhausen e. V..
2. Der hat seinen Sitz in Weidhausen b. Coburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck  
Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen die Sport betreiben oder dessen Durchführung unterstützen. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist Mitglied des DTB, des BLSV und der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.
2. Aufgaben  
Hauptaufgaben des Vereins sind:
  - a) Förderung des Leistungs- und Breitensportes
  - b) Regelmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit
  - c) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Lehrgängen und Versammlungen
  - d) Pflege und Unterhaltung des Vereinsvermögens und der Sportanlagen
  - e) Unterstützung der Jugendpflege und Zusammenarbeit mit überörtlichen Jugendorganisationen
  - f) Wahrung der Vereinsinteressen
3. Gemeinnützigkeit
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Abschnittes II der A O in der jeweils gültigen Fassung.
  - b) Ein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
  - c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- d) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit sie nicht durch Satzungen der Dachverbände und der Finanzbehörde erlaubt sind.
- e) Vergütungen für Dienstleistungen im Interesse des Vereins sind in angemessenen Grenzen zu halten.

### § 3

#### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung werden, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss. Die Beitrittserklärung ist beim 1. Vorsitzenden oder Kassier abzugeben.
2. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Turnrat. Bei seiner Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Anmeldung.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die abgelehnte Person kann sich an die Mitgliederversammlung wenden, die über eine Aufnahme endgültig entscheidet.
4. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - a) Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) Ehrenmitglieder
5. Eine zu entrichtende Aufnahmegebühr wird vom Turnrat festgesetzt.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein laut § 2 nach besten Kräften zu unterstützen
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied (gemäß § 4) kann die Einrichtungen des Vereins im vorhandenen Umfang in Anspruch nehmen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre kann Anträge an den Turnrat oder die Mitgliederversammlung stellen. Bei Anträgen von Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist in jede Funktion des Vereins wählbar (Ausnahme § 14)
4. Mitglieder über 16 Jahre sind wahl- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt:  
Der Austritt ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder Kassier mitzuteilen und jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Erklärungen für Jugendliche müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen.
3. durch Ausschluss  
Gründe hierfür sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse oder Vereinskameradschaft
  - b) vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- c) wenn die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein mit Abschluss des Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate unerfüllt bleiben
- d) unehrenhaftes Betragen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss erfolgt durch den Turnrat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Für die Versammlung ist der / die Auszuschließende einzuladen. Diese können sich vertreten lassen. Die Versammlung entscheidet dann endgültig.

## **§ 8**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Turnrates Frauen und Männer ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder 50 Jahre dem Verein angehören (ab 14 Jahre).

## **§ 9**

### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Stundungen oder Erlass von Beiträgen sind schriftlich beim Turnrat zu beantragen.

## **§10**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Turnrat
3. die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem 1., 2. und 3. Vorsitzende(n).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die / den 1., 2. und 3. Vorsitzende(n) je allein vertreten.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der / die 2. bzw. 3. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der / die 1. bzw. 2. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der / Die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Turnrates sowie die Mitgliederversammlung. Er / Sie hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen sowie bei den Abteilungsversammlungen. Er / Sie ist daher von den Sitzungen, Veranstaltungen oder Versammlungen derselben zu verständigen.
4. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann der / die 1. Vorsitzende in eigener Verantwortung über Beträge bis 200 DM verfügen. Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis. Nach außen handelt der / die 1. Vorsitzende unbeschränkt.
5. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

## § 12 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus dem / den / der:
    1. Vorsitzenden
    2. Vorsitzenden
    3. Vorsitzendenggf. Ehrenvorsitzende(n)  
Kassierer/-in  
Schriftführer/-in  
Jugendleiter/-in  
Frauenreferent/-in  
Sportreferent/-in  
Abteilungsleiter(n)/-innen  
Zeugwart/-in  
Wanderwart/-in  
Vergnügungswart/-in  
Beisitzer/-in (auf je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre trifft ein(e) Beisitzer/-in)
- } = Vorstand gemäß § 11
- } im Verhinderungsfalle  
deren Stellvertreter/-innen

### 2. Aufgaben der Turnratsmitglieder:

- a) Die Vorsitzenden  
siehe § 11.
- b) Kassierer/-in  
Der / Die Kassierer/-in hat rechtzeitig, bis spätestens Ende Januar des Geschäftsjahres, den Haushaltsplan dem Turnrat zur Beschlussfassung vorzulegen und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Ebenfalls obliegt ihm / ihr das Führen des Mitgliedsbuches sowie das Beitragswesen. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist eine Übersicht des Vermögensbestandes und eine übersichtliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben dieses Zeitraumes zu fertigen.  
Für Veranstaltungen stehen ihm / ihr Unterkassierer/-innen zur Seite. Die Jahresrechnung (mit Belegen) ist vor der Jahresschlussversammlung durch 2 Kassenprüfer/-innen, die dem Turnrat und Ausschüssen nicht angehören dürfen, zu prüfen.
- c) Schriftführer/-in  
Der / Die Schriftführer/-in fertigt die Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen. Die Protokolle sind fortlaufen zu nummerieren und von ihm / ihr aufzubewahren. Sie sind von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Er / Sie führt die Vereinschronik.
- d) Jugendleiter/-in  
Der / Die Jugendleiter/-in hat die Belange der Vereinsjugend zu vertreten – siehe § 14.
- e) Frauenreferentin  
Die Frauenreferentin hat die Belange der weiblichen Mitglieder des Vereins zu vertreten.
- f) Sportreferent/-in  
Der / Die Sportreferent/-in ist Vorsitzende(r) des Sportausschusses. Er / Sie ist verantwortlich für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes.
- g) Abteilungsleiter/-innen  
Die Abteilungsleiter/-innen sind für ihre Abteilungen verantwortlich. Diese haben sich zur Verwirklichung des Vereinszweckes als Glieder des Vereins zu betrachten. Sämtliche Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Abteilungen haben das Recht unter Berücksichtigung des § 11 / 3 selbstständige Sitzungen einzuberufen. Beschlüsse über außerordentliche Veranstaltungen sind dem Turnrat zur Genehmigung vorzulegen.  
Die Abteilungsleiter/-innen sind berechtigt, abteilungsinterne Strafen gemäß den Satzungen der im § 2 aufgeführten Verbände zu verhängen. Berufungen gegen diese Strafen sind innerhalb von 3 Tagen beim Turnrat (1. Vorsitzende(n) einzureichen.

- h) Zeugwart/-in  
Der / Die Zeugwart/-in sorgt für die Aufbewahrung des gesamten Vereinsinventars, hält es instand, führt ein Verzeichnis darüber und gibt die Höhe des Wertes dem / der Kassierer/-in an, der / die die evtl. nötigen Versicherungen abschließt.
- i) Wanderwart/-in  
Der / Die Wanderwart/-in plant Wanderungen und ist für die Durchführung verantwortlich.
- j) Vergnügungswart/-in  
Der / Die Vergnügungswart/-in ist Vorsitzende(r) des Vergnügungsausschusses. Er / Sie macht Vorschläge über die Art der zu veranstaltenden Vereinsvergnügungen und ist für die Durchführung der vom Turnrat beschlossenen Vergnügungsveranstaltungen verantwortlich. Für Planung und Durchführung steht ihm der Vergnügungsausschuss zur Seite.

### 3. Aufgaben des Turnrates

- a) Der Turnrat ist verantwortlich für die Wahrung der im § 2 festgesetzten Zielsetzungen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und führt seine Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung durch. Fachliche Veranstaltungen kann er dem Sportausschuss oder den zuständigen Abteilungen übertragen.
- b) Scheidet ein Mitglied des Turnrates aus, so kann sich der Turnrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.
- c) Der Turnrat hat den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr festzusetzen, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Regelung und Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen.
- d) Der Turnrat entscheidet über den Ausschuss von Mitgliedern.
- e) Der Turnrat ist berechtigt, bei grober Pflichtverletzung, die Wahl einer nach § 13 / 8 gewählten Person zu widerrufen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Turnratsmitglieder erforderlich.
- f) Der Turnrat ist berechtigt, vereinsinterne Strafen zu verhängen.
- g) Bei abteilungsinternen Strafen ist der Turnrat Berufungsinstanz.
- h) Der Turnrat entscheidet über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen.
- i) Der Turnrat beschließt über Vereinsveranstaltungen jeder Art.

- j) Der Turnrat ist berechtigt, Fachgebietsleiter/-innen, Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Pressewart/-in, Platzwart/-in, Fahnenabordnung und sonstige Mitarbeiter/-innen zu berufen und Ausschüsse zu bilden.
- k) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- l) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten oder übernächsten Sitzung genehmigt werden muss und die vom / von der Vorsitzenden und Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
- m) Der Turnrat ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- n) Der Turnrat wird auf 2 Jahre gewählt.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich im ersten Kalendervierteljahr abgehalten. Sie ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weidhausen b. Coburg oder in der Tageszeitung „Neue Presse Coburg“ oder der Tageszeitung „Coburger Tageblatt“ veröffentlicht wurde.
2. Auf schriftlichen Antrag des / der 1. Vorsitzenden oder der Hälfte des Turnrates oder von dem zehnten Teil der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Anträge der Mitglieder müssen 8 Tage vorher beim / bei der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Ein in der Versammlung gestellter Antrag kann auch sofort behandelt werden, wenn keinerlei Widerspruch dagegen erhoben wird.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst (außer § 13/7 und § 19).
7. Über einen Beschluss, der eine Satzungsänderung bezweckt, ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es darf jedoch nur darüber abgestimmt werden, wenn diese bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt:
- Die Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates gemäß § 11 und 12/1 außer Jugendleiter/-in § 14
  - 2 Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Turnrates oder von Ausschüssen sein dürfen. Sie werden im Turnus des Turnrates gewählt.
  - Wahlen gemäß § 13/8 a) und b) können in getrennter Folge durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Bewerbern um ein Amt ist geheim zu wählen.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter/-innen.
- Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung mit Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände.
- Die Vereinsjugend wird vertreten von der Jugendleitung. Diese besteht aus dem / der Jugendleiter/-in dem / der stellv. Jugendleiter/-in und je eine(n) Beisitzer/-in der Vereinsabteilungen je angefangenen 50 Jugendlichen bis 18 Jahre.  
  
Die Beisitzer/-innen wählen eine(n) Jugendsprecher/-in aus ihren Reihen.
  - Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht im Rahmen des § 14. Beisitzer der Jugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der / Die Jugendleiter/-in muss bei seiner / ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der / Die Jugendsprecher/-in muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.
  - Die Jugendversammlung wird im Rahmen der Vereinssatzung durch den / die Jugendleiter/-in einberufen. Sie findet mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt  
Die Jugendversammlung wählt die Jugendleitung.
  - Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom / von der Jugendleiter/-in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- Der / Die Jugendleiter/-in oder dessen/deren Stellvertreter/-in ist stimmberechtigtes Mitglied des Turnrates.

5. Die Wahlen gemäß § 14/3a und 3c können in getrennter Folge durch Handzeichen erfolgen, bei mehreren Bewerbern um ein Amt ist geheim zu wählen.

## **§ 15 Sportausschuss**

Dem Sportausschuss gehören an:

- der / die Sportreferent/-in = Leiter/-in des Sportausschusses
- die Abteilungsleiter/-innen
- die Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Sportwart(e)/-innen
- der / die Zeugwart/-in
- der / die Jugendleiter/-in.

Dem Sportausschuss obliegt die Koordinierung und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen sowie des Sportbetriebes.

## **§ 16 Abteilungen**

- Für die im Verein betriebenen Sportarten werden mit Genehmigung des Turnrates Abteilungen gebildet. Sie dienen in erster Linie zur besseren Betreuung und Verwaltung ihrer Sportart. Das Interesse zur Mitarbeit im Verein und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen soll dabei nicht vernachlässigt werden.
- Die Abteilungen können Versammlungen abhalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 17 Pressewart/-in**

Der / Die Pressewart/-in sorgt für die Veröffentlichung von Vorschauen und Vereinsberichten.

## **§ 18**

### **Platzwart/-in**

Der / Die Platzwart/-in ist für die Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen verantwortlich.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

Der Turnverein 1863 Weidhausen e. V. kann nur auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach § 13/7 einberufen und mindestens aus der Hälfte der Mitglieder bestehen muss, aufgelöst werden. Die Auflösung ist unmöglich, solange ihr mehr als 7 Mitglieder widersprechen.

Der Turnverein 1863 e. V. gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl auf 6 Mitglieder herabgesunken ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Weidhausen b. Coburg. Diese hat es zur Förderung des Schulsportes zu verwenden.

## **§ 20**

### **Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet weder für die zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge noch für Mitglieder die auf Sportanlagen und bei Veranstaltungen beleidigende Äußerungen oder Tätlichkeiten gegen Andere begehen und deshalb von einem Sportgericht oder ordentlichem Gericht verurteilt werden. Jedes Mitglied hat die ihm auferlegte Strafe selbst zu tragen.

Die Mitglieder sind gegen Unfälle im Vereinsbetrieb bei der Unfallversicherung des BLSV versichert.

Weidhausen, den 20. März 1998

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichtes Coburg am 18. Juni 1998 in Kraft.